

5. Sicherheitsvorschriften

Allgemeine Vorschriften

Jedes Sturmgewehr ist als geladen zu betrachten, bis sich der Benutzer durch die **Persönliche Sicherheitskontrolle (PSK)** vom Gegenteil überzeugt hat.

Jeder Schütze ist für den Einsatz seines Sturmgewehrs verantwortlich. Er stellt das Feuer auch entgegen anders lautendem Befehl sofort ein, wenn er eine Gefährdung von Menschen und Tieren oder die Beschädigung von Material zu erkennen glaubt.

Vor jeder Schiessübung muss die Laufkontrolle, durchgeführt werden. Einzelschiessende sind für die Laufkontrolle selbst verantwortlich.

Am Ende jeder Schiessübung ist eine Entladekontrolle durchzuführen. Einzelschiessende führen die Entladekontrolle selbst durch.

An Schiesstagen dürfen Manipulationen nur auf dem Schützenläger in der Schiessstellung vorgenommen werden.

Zu Hause ist das Sturmgewehr in einem trockenen, sicheren und abschliessbaren Raum aufzubewahren. Die Sicherheit wird erhöht, wenn der Verschluss getrennt von der Waffe aufbewahrt wird.

Vor dem Betreten des Schiessstandes:

- a. Wird die PSK durchgeführt (das Magazin wird nicht mehr eingesetzt);
- b. ist die Laufkontrolle durchgeführt;
- c. ist die Seriefeuersperre eingeschaltet (weisser Punkt sichtbar) und gesichert;
- d. ist der Verschluss geöffnet und mit dem Verschlusshalter blockiert.

Im Schiessstand:

- a. Ist das Sturmgewehr mit offenem Verschluss, Seriefeuersperre auf weiss, gesichert, ohne Magazin, im Gewehrrechen abzustellen;
- b. darf das Sturmgewehr erst in der Schiessstellung geladen werden. Es muss vor dem Verlassen der Schiessstellung entladen sein;
- c. sind sämtliche Manipulationen nur in der Schiessstellung, mit der Waffe im Anschlag, durchzuführen.

Während den Schiessübungen ist das Gehör mit einem Schalengehörschutzgerät zu schützen!

Nach dem Schiessen ist die Entladekontrolle durchzuführen.

Das Sturmgewehr darf erst in der Schiessstellung entsichert werden. Vor Verlassen der Schiessstellung ist es wieder zu sichern.

Hält der Schütze das Stgw in der Hand, darf der Lauf nie auf etwas gerichtet sein, das gefährdet werden kann.

Der Abzugfinger ist gestreckt an den Abzugbügel anzulehnen, solange die Zielvorrichtung nicht auf ein Ziel gerichtet ist.

Beim Umstellen des Sicherungshebels darf nicht gleichzeitig auf den Abzug gedrückt werden, weil sonst ein Schuss ausgelöst werden könnte.

Auszüge aus den Vorschriften für das Schiesswesen ausser Dienst.

Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst vom 29. Februar 1996.

Art. 25 Gehörschutz

¹ Schützen, Funktionäre und Hilfspersonal müssen während den Schiessübungen **ein Schalengehörschutzgerät tragen**. Entsprechende Hinweise sind in den Schiessständen gut sichtbar anzubringen.

² Die Angehörigen der Armee, die mit der Gehörschutzschale 86 ausgerüstet sind, haben diese an allen Schiessübungen zu benutzen.

³ Die Schiessvereine sind verpflichtet, die Schalengehörschutzgeräte unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Für die Jungschützenkurse werden die nötigen Schalengehörschutzgeräte vom Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE) zur Verfügung gestellt.

Art. 41 Sicherheitsvorschriften

¹ Für das Schiesswesen ausser Dienst gelten grundsätzlich die Waffenreglemente der Armee sowie die Weisungen des Chefs Heer für Schiessanlagen.

² Es darf nur auf Scheiben geschossen werden.

³ Der Kontrolle der Waffen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung dieser Vorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 27. März 1991.

Art. 7 Verbot für Seriefuerschiessen

Das Seriefuerschiessen (sogenanntes Mitraillieren) ist auf allen Schiessanlagen für alle Distanzen verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Kurzdistanz-Schiessanlagen auf Waffenplätzen.